



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2024

BRAKE

28.06.2024

NR. 14

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH

SEITE

B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

STADT NORDENHAM:

62. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „WINDPARK ESENSHAMMER GRODEN“ 69

GEMEINDE BUTJADINGEN

JAHRESABSCHLUSS 2015 71

C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG (ARL) WESER-EMS:

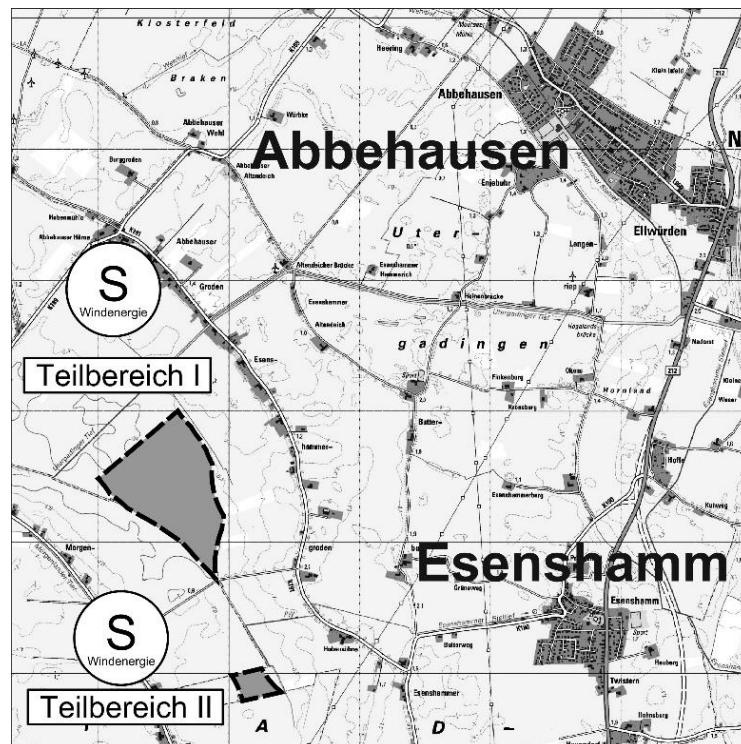
EINLADUNG ZUR VORSTANDSWAHL 72

Stadt Nordenham

Öffentliche Bekanntmachung

62. Änderung des Flächennutzungsplans „Windpark Esenshammer Groden“

Der Landkreis Wesermarsch hat die vom Rat der Stadt Nordenham am 18.01.2024 in seiner Sitzung beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erlass vom 12.04.2024 Nr. 61-51.10.03-NOH-F.62.2021 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung kann dem nachstehenden Planausschnitt entnommen werden.



Die Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Nordenham, Zimmer 77, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Stadt Nordenham und im zentralen Internetportal des Landes eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nordenham, den 13.06.2024

Nils Siemen
Bürgermeister

Gemeinde Butjadingen

Jahresabschluss 2015

Gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Jahresabschluss 2015, die Entlastung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin sowie die Gewinnverwendung des Jahresüberschusses 2015 beschlossen. Die Beschlüsse werden gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt vom 01.07.2024 bis einschließlich zum 09.07.2024 im Rathaus, Nordseebad Burhave, Butjadinger Str. 59, Zimmer 9, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die Auslegung wird gem. § 156 Abs. 4 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Butjadingen, 25.06.2024

Axel Linneweber
Bürgermeister

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Dezernat 4.1 -Flurbereinigung/Landmanagement

Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Boving-Widders

Landkreis Wesermarsch

Az.: 4.1.3-611-2806-003.0-01.0

Oldenburg, den 19.06.2024

Einladung zur Vorstandswahl

Die durch den Einleitungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Standort Oldenburg, vom 29.05.2024 entstandene Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens **Boving-Widders** hat gemäß § 21 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung einen aus **drei** Mitgliedern bestehenden Vorstand sowie **drei** stellvertretende Vorstandsmitglieder zu wählen.

Zur Wahl dieses Vorstandes sowie der Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder habe ich einen Termin auf

Donnerstag, den 18. Juli 2024
im Rathaussaal der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59,
26969 Butjadingen um 19:00 Uhr

anberaamt.

Zu diesem Termin werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Boving-Widders geladen. Teilnehmer sind nach § 10 FlurbG die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem o. a. Einleitungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehören. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.

Der Vorstand, der die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft zu führen hat und dessen Mitglieder ehrenamtlich wirken, wird von den im Wahltermin Anwesenden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Gewählt werden kann jeder volljährige Bürger, unabhängig davon, ob er Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte der im Gebiet der Flurbereinigung liegenden Grundstücke) des Verfahrens ist oder nicht.

Die Vertretung der Teilnehmer durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in dem Termin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Steht das Wahlrecht eines Teilnehmers nicht eindeutig fest, ist dies durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, Erbscheines - ggf. in Verbindung mit dem Personalausweis - in dem Termin nachzuweisen. Jeder Teilnehmer hat, unabhängig davon, ob er für einen oder mehrere Teilnehmer Vertretungsvollmacht nachweist, grundsätzlich nur **eine** Stimme.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG). Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Im Auftrage

(Schramm)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung ab dem 28.06.2024 im Internet in den elektronischen Amtsblättern des Landkreises Wesermarsch www.wesermarsch.de und der Gemeinde Stadland www.stadland.de veröffentlicht wird. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe im Internet der Gemeinde Butjadingen www.gemeinde-butjadingen.de. Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.
Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.